

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Rheurdt:
Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- ENTWURF -**

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB (20.09.2021 – 23.10.2021)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (04.08.2023 – 05.09.2023)
- Die Behörden wurden am 04.08.2023 von der Beteiligung der Öffentlichkeit benachrichtigt.

Nr.	Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB	
		beteiligt	Stellungnahme	beteiligt	Stellungnahme

1	Kreis Kleve	x	x	x	x
2	Bezirksregierung Düsseldorf	x	x		
3	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22 - Kampfmittelbeseitigung	x			
4	RVR Regionalverband Ruhr	x		x	
5	Kreisverwaltung Kleve	x			
6	Stadt Kamp-Lintfort Der Bürgermeister	x		x	
7	Stadt Kempen Der Bürgermeister	x		x	
8	Stadt Neukirchen-Vluyn Der Bürgermeister	x	x	x	x
9	Gemeinde Issum Der Bürgermeister	x		x	
10	Gemeinde Kerken Der Bürgermeister	x		x	
11	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Niederlassung Wesel	x	x		
12	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Niederlassung Krefeld	x			
13	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	x	x	x	x
14	Regional Forstamt Niederrhein	x			
15	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	x		x	
16	LVR Amt für Liegenschaften, Verdichtungs- und Vertragswesen	x			
17	LVR Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice	x	x		
18	LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	x		x	
19	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn)	x	x	x	
20	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Xanten)	x			
21	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	x	x	x	x
22	Kreispolizeibehörde	x		x	
23	Bezirksregierung Arnsberg	x	x		
24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x		x	

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Rheurdt
Entwurf der Abwägung

25	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	x		x	
26	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	x	x	x	
27	RAG Aktiengesellschaft	x		x	
28	NIAG	x		x	
29	Handwerkskammer Düsseldorf	x	x	x	x
30	Kreishandwerkerschaft Kleve	x		x	
31	Kreishandwerkerschaft des Kreises Wesel	x		x	
32	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln Liegenschaftsmanagement	x		x	
33	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH Regionalbereich Düsseldorf	x			
34	Einzelhandelsverband Nordrhein	x		x	
35	Niederrheinische Industrie u. Handelskammer	x	x	x	x
36	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Kleve	x		x	
37	Niersverband	x		x	
38	Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth	x	x		
39	Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	x		x	
40	Schönackers Umweltdienste GmbH & Co.KG	x		x	
41	Schönackers Entsorgungs GmbH	x		x	
42	Drekopf	x		x	
43	Bundesnetzagentur f. Elektrizität, Gas, Telekommunikation	x		x	
44	Deutsche Telekom Technik GmbH	x	x	x	x
45	Gelsenwasser Energienetze GmbH	x		x	
46	PLEdoc GmbH	x	x	x	x
47	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	x	x	x	x
48	Westnetz GmbH	x	x	x	x
49	Stadtwerke Kamp-Lintfort	x		x	
50	Stadtwerke Geldern	x		x	
51	Amprion	x	x	x	x
52	Eon	x			
53	Mingas-Power	x		x	
54	ThyssenGas	x		x	x
55	Unitymedia NRW GmbH / Vodafone NRW GmbH	x	x		
56	N.V. Rotterdam	x		x	
57	Bischöfliches Generalvikariat Münster	x		x	
58	Evang. Kirche Rheinland	x		x	
59	Evang. Kirchen-gemeinde Hoerstgen	x			
60	Kath. Kirchengemeinde St. Hubertus	x			
61	Kath. Kirchengemeinde Rheurdt	x			
62	Neuapostolische Kirche Kirche NRW	x		x	
63	Zentralrendantur der Kath. Kirchengemeinden im Dekanat Geldern / Goch	x		x	
64	Gemeindeverwaltung Rheurdt Fachbereich 1	x			

*Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Rheurdt
Entwurf der Abwägung*

65	Gemeindeverwaltung Rheurdt Produktbereich 2.1	x			
66	Gemeindeverwaltung Rheurdt Produktbereich 2.2	x			
67	Gemeindeverwaltung Rheurdt - Bürgermeister	x		x	
68	Freiwillige Feuerwehr Rheurdt	x		x	
69	Arbeitsagentur Wesel	x		x	
70	Arbeitsagentur Kleve	x		x	

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
1a	Kreis Kleve gem. § 4 Abs. 1 BauGB 28.10.2021	Zu o.g. Planung werden von mir keine Bedenken und/oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1b	Kreis Kleve gem. § 4 Abs. 2 BauGB 07.09.2023	<p>zur o.g. Planung werden von mir Anregungen vorgetragen.</p> <p><u>Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:</u> Zur geplanten Aufhebung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. Zum Hinweis 2. unter § 4 der Aufhebungssatzung bezüglich der Eingriffskompensation möchte ich folgenden Hinweis geben: Da für das genannte Ökokonto kein aktueller Kontostand bekannt ist, bitte ich zudem um eine entsprechende Information hinsichtlich bereits erfolgter Ausbuchungen bzw. des aktuellen Guthabens, um die Inanspruchnahme prüfen zu können. Ich mache darauf aufmerksam, dass ein Inkrafttreten der geplanten Aufhebungssatzung erst erfolgen kann, wenn eine rechtliche Sicherung der Ausgleichsverpflichtung besteht.</p> <p><u>Als Untere Bodenschutzbehörde:</u> Gegen die Aufhebung des bisherigen Bauleitplanes Nr. 1 (Meistersweg) bestehen keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass, abweichend von der Darstellung in der Begründung (hier Ziffer 14 der Begründung) folgende Altlasten und/oder altlastenverdächtige Standorte/Flächen innerhalb des Plangebietes vorhanden sind:</p> <p>693112-150 „ehem. Hausmüllkippe Burgweg“ Die Fläche ist im bisherigen Plan nicht gekennzeichnet. Diese Altablagerung auf dem Flurstück 260 wurde vor 1991 untersucht. Dabei wurde die Verfüllung mit Haus- und Gewerbemüll bestätigt und eine Gasproblematik festgestellt, die bis ca. 1989 überwacht wurde. Untersuchungen der Bodenluft aus den Jahren 1988 und 1989 haben für die angrenzende Wohnbebauung keine Gefährdung ergeben, sollten auf Empfehlung der Gutachter jedoch fortgesetzt werden. Aktuelle Ergebnisse liegen mir jedoch nicht vor. Untersuchungen, die einen Abgleich mit den seit Einführung der bo-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Gemeinde wird unabhängig vom Aufhebungsverfahren vor Inkrafttreten der Aufhebungssatzung bei der Unteren Naturschutzbehörde einen aktuellen Kontostand mitteilen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde wird in die Begründung (Kap. 14) und den Umweltbericht (Kap. 2.3) aufgenommen. Der Anregung für die Fläche 693112-150 „ehem. Hausmüllkippe Burgweg“ eine Untersuchung durchzuführen, wurde gefolgt. Bei der aktuellen Untersuchung aus dem Januar 2024 konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden. Alle Proben halten die anzulegenden Prüfwerte der BBodSchV ein.</p>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
		<p>denschutzrechtlichen Gesetze und Vorgaben geltenden Prüf- oder Beurteilungswerte (z.B. Szenario Boden-Mensch) ermöglichen würden, liegen bislang ebenfalls nicht vor.</p> <p>Insofern ist die Altablagerung als „Altlastenverdachtsfläche“ eingestuft, für die nicht gewährleistet ist, dass sie mit der gegenwärtigen Nutzung (Bolzplatz, Spielplatz) vereinbar und der aktuelle Zustand der Gasentwicklung nicht bekannt ist.</p> <p>693212-302 ehem. Landhandelsbetrieb und Schrottlager Reierweg/Schwalbenweg</p> <p>Zu diesem Altstandort liegen mir Untersuchungen vor, die vor Einführung des Bundesbodenschutzgesetzes erfolgten und lokal Auffälligkeiten durch aromatische Kohlenwasserstoffe in der Bodenluft belegten. Die Nachuntersuchungen konnten diesen Befund nicht bestätigen.</p> <p>Das ehem. Betriebsgelände wird bis auf weiteres als „Altstandort, keine Gefahr für die derzeitige Nutzung“ geführt.</p> <p>Auf Grund der vorhandenen Flächen rege ich an die Formulierung in der Begründung zu korrigieren und anzupassen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde wird in die Begründung (Kap. 14) und den Umweltbericht (Kap. 2.3) aufgenommen.</p>
2a	<p>Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 4 Abs. 1 BauGB 20.10.2021</p>	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
		<p>oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Ansprechpartner/innen: - Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) Herr Braun alexander.braun@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-1326</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterla-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind beteiligt worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
		<p>gen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	
2b	<p>Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 4 Abs. 2 BauGB 05.09.2023</p>	<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: - Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) - Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Ansprechpartner: - Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernat-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind beteiligt worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
		te/ Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.	
8a	Stadt Neukirchen-Vluyn Der Bürgermeister gem. § 4 Abs. 1 BauGB 14.10.2021	Aus Sicht der Stadt Neukirchen-Vluyn bestehen gegen das o. g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8b	Stadt Neukirchen-Vluyn Der Bürgermeister gem. § 4 Abs. 2 BauGB 18.08.2023	Aus Sicht der Stadt Neukirchen-Vluyn bestehen gegen das o. g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Landesbetrieb Straßenbau.NRW. gem. § 4 Abs. 1 BauGB 23.09.2021	Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.
13a	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen gem. § 4 Abs. 1 BauGB 27.09.2021	Seitens der Forstbehörde bestehen gegen den o.g. Vorgang keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13b	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen gem. § 4 Abs. 2 BauGB 05.09.2023	zu o.a. Vorgang bestehen forstbehördlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
17	LVR Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice gem. § 4 Abs. 1 BauGB 11.10.2021	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind beteiligt worden.</p>
19a	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) gem. § 4 Abs. 1 BauGB 14.10.2021	<p>Für die Zusendung der Planungsunterlagen danke ich Ihnen. Es ist vorgesehen, den Bebauungsplan aufzuheben. Auf der Planfläche befinden sich keine in die Denkmalliste der Kommune eingetragenen Bodendenkmäler.</p> <p>Auf historischen Karten des 19. Jh. ist eine teilweise lockere Bebauung entlang der heutigen L 478 verzeichnet. Die heutige dichte Bebauung entlang dieser Straße lässt eine starke moderne Überprägung vermuten. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich entlang der L 478 Spuren der Vorgängerbebauung in Form von Gebäudefundamenten, Mauern, Pflasterungen, Leitungen, Gruben, Gräben oder Siedlungs- und Verfüllschichten mit den darin enthaltenen Funden erhalten haben. In diesem Bereich ist daher vom Erhalt eines vermuteten Bodendenkmals auszugehen. Diese Angaben sind in den Umweltbericht aufzunehmen.</p> <p>Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes sind zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnissstand davon ausgegangen werden, dass mit dem Abbruch bestehender Gebäude und nachfolgenden Neubauten oder im Zuge von Lückenschließungen eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Auf-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Angaben zum vermuteten Bodendenkmal werden in Kapitel 2.5 des Umweltberichtes ausgeführt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
		<p>stellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW).</p> <p>Eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Planumsetzung wird aufgrund der o.b. archäologischen Ausgangssituation auf der Grundlage des § 29 DSchG NRW eine Anordnung zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich. Daher erhält auch die Untere Denkmalbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens.</p> <p>Ich bitte Sie sicherzustellen, dass zukünftige Bauanträge im genannten Bereich dem Amt für Bodendenkmalpflege über die Untere Denkmalbehörde der Gemeinde Rheurdt zur Stellungnahme zugeleitet werden. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Kapitel 17 der Begründung zur Bebauungsplanaufhebung wird der Denkmal- und Bodendenkmalschutz entsprechend der Hinweise des LVR Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland berücksichtigt. Im Rahmen der Bebauungsplanaufhebung kann die Anordnung zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler und eine Sicherstellung der Zuleitung von Bauanträgen über die Untere Denkmalschutzbehörde an das Amt für Bodendenkmalpflege nicht geregelt werden. Auf das Erfordernis der Beteiligung des Amtes für Bodendenkmalpflege im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren und die Benennungsherstellung bei Bau- und Abbruchanträgen bzw. Abbruchverfahren wird in der Begründung verwiesen und von der Gemeinde im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p>
19b	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) 08.03.2023	<p>zuletzt mit beigefügter Stellungnahme vom 14.10.2021 hatte ich mich im Verfahren gegenüber dem Planungsbüro regio gis-planung geäußert und aufgrund der archäologischen Ausgangssituation im Plangebiet auf der nachfolgenden Ebene des Baugenehmigungsverfahrens eine Beteiligung des Fachamtes über die Untere Denkmalbehörde gefordert. Der Umweltbericht wäre mit den von mir gemachten Angaben zu ergänzen gewesen.</p> <p>Wie ich mit Interesse gerade lese, hat ein erneutes Offenlageverfahren stattgefunden. Zu diesem Verfahren ist das Fachamt nicht erneut beteiligt worden. Auch findet sich in der Begründung unter Punkt 17 Denkmal- und Bodendenkmalschutz die Aussage, dass</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Umweltbericht ist um die Inhalte der Stellungnahme vom 14.10.2021 ergänzt worden und war Bestandteil der Unterlagen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Zeitpunkt der Mitteilung vom 08.03.2023 durch das Amt für Bodendenkmalpflege ist in dem Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 keine öffentliche Auslegung</p>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
		<p>nach Auskunft des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland sich ebenfalls keine in die Denkmalliste der Kommune eingetragenen Bodendenkmäler im Geltungsbereich befänden.</p> <p>Weder ist diese Aussage so getroffen worden noch spiegelt diese Aussage die aktuelle Rechtslage wieder. Mit dem neuen Denkmalschutzgesetz sind Vermutete und Eingetragene Bodendenkmäler zu schützen. Es gilt der Planungsleitsatz des § 14 II DSchG NRW, wonach die Sicherung der Bodendenkmäler durch die Gemeinden bei der Bauleitplanung zu gewährleisten ist.</p> <p>Ein Umgang mit dem bodendenkmalpflegerischen Belang bleibt offen, eine Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung erfolgte nicht.</p> <p>Bitte teilen Sie mir einmal mit, wie Sie mit dem Belang weiter verfahren.</p>	<p>i.S.d. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden. Vom 20.09. bis zum 23.10.2021 ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange i.S.d. § 4 Abs. 1 BauGB und vom 16.01. bis 17.02.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 03.07. bis zum 07.08.2023. Die Inhalte der Unterlagen zum Denkmal- und Bodendenkmalschutz der frühzeitigen Beteiligungen waren identisch. Die Inhalte der Stellungnahme vom 14.10.2021 sind in den Unterlagen für die darauf folgenden Beteiligungsverfahren ergänzt worden. Weiterhin ist der Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG NRW (vom 13.04.2022) in die Begründung aufgenommen worden.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Eine Mitteilung zum beabsichtigten Umgang mit dem bodendenkmalpflegerischen Belang durch die Gemeinde an das Amt für Bodendenkmalpflege ist erfolgt. Die Anmerkungen des Fachamtes vom 24.03.2023 sind wortgetreu in das Kapitel 17 der Begründung aufgenommen und inhaltlich im Umweltbericht berücksichtigt worden. Hinweise zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung werden mit vorliegender Unterlage vorgenommen.</p>
21a	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gem. § 4 Abs. 1 BauGB 27.09.2021	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21b	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gem. § 4 Abs. 2 BauGB 09.08.2021	<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
23	Bezirksregierung Arnsberg gem. § 4 Abs. 1 BauGB 11.10.2021	<p>Gegen die Aufhebung des BP Nr. 1 werden von hier aus keine Bedenken vorgetragen. Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Humboldt 1“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Weiterbe 10 in 45141 Essen.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheurdt-Gas“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Mingas-Power GmbH in 45128 Essen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauli-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen werden im Rahmen der Bebauungsaufhebung berücksichtigt und in Kapitel 16 der Begründung ausgeführt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die RAG Aktiengesellschaft und die Mingas-Power GmbH sind im Verfahren beteiligt worden.</p>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
		<p>che Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenen Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
26	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft gem. § 4 Abs. 1 BauGB 12.10.2021	Gegen die Aufhebung des o. g. Bebauungsplans bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29a	Handwerkskammer Düsseldorf gem. § 4 Abs. 1 BauGB 06.10.2021	Wir beziehen zur vorliegenden Planung insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29b	Handwerkskammer Düsseldorf gem. § 4 Abs. 2 BauGB 05.09.2023	<p>Anlass des gegenständlichen Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 1 „Meistersweg“ ist die Gesamtnutzenwirksamkeit des Plans, die sich auch aus der Kumulation der Vielzahl an unwirksamen Festsetzungen ergebe. Vor diesem Hintergrund ist die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 grundsätzlich nachvollziehbar.</p> <p>Im Hinblick auf ‚Ziel der Planung und Entwicklung des Plangebietes‘ in der Planbegründung bitten wir jedoch um Klarstellung, da sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1 sowie in unmittelbarem Umfeld mehrere Handwerksbetriebe befinden. Künftig werden Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt. In der Begründung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wird für den Bereich zwischen Schwalbenstraße, dem Reiherweg und Niederend davon ausgegangen, dass der Bereich künftig als Mischgebiet eingeordnet und § 6 BauNVO zur Beurteilung geplanter Vorhaben herangezogen wird (regio gis + planung 2021: 13). Die nun vorliegende Begründung lässt hingegen offen, wie der Bereich zwischen Schwalbenstraße, dem Reiherweg und Niederend künftig beurteilt wird (regio gis + planung 2023: 13). Stattdessen wird auf eine vergleichbare Situation verwiesen, nach der sich der Bestand im dortigen Bereich nicht als Mischgebiet auszeichnet und eine zukünftige Entwicklung als Mischgebiet nicht wahrscheinlich und beabsichtigt ist (ebd.: 13).</p> <p>Unserer Einschätzung nach ist der Bereich zwischen Schwalbenstraße, dem Reiherweg und Niederend angesichts der ansässigen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Beurteilung der Art der baulichen Nutzung erfolgt im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren durch die Bauaufsichtsbehörde (Kreis Kleve) und ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Eine erste Abschätzung der Einordnung der Art der baulichen Nutzung innerhalb des Aufhebungsbereiches im Rahmen des Planentwurfes erfolgte zur Einordnung der potentiellen Entwicklung des Aufhebungsbereiches. Da allerdings die Beurteilung der Art der baulichen Nutzung durch die Bauaufsichtsbehörde und anhand konkreter, heute nicht bekannter Planvorhaben erfolgt, ist eine angemessen und hinreichend aussagekräftige Beurteilung im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht möglich. Daher wird in den Unterlagen auf entsprechende Ausführungen verzichtet.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Weder der Flächennutzungsplan noch die Begründung der</p>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
		<p>nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe künftig und damit analog zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan sowie zur Begründung der frühzeitigen Beteiligung weiterhin als faktisches Mischgebiet zu beurteilen.</p> <p>Die Handwerkskammer Düsseldorf regt für diesen Bereich daher die Ergänzung der Begründung an, als dass die Art der baulichen Nutzung nach Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 als Mischgebiet eingeordnet und dementsprechend § 6 BauNVO zur Beurteilung der Art der baulichen Nutzung künftiger Vorhaben herangezogen wird.</p> <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine „schleichende“ Entwicklung Richtung Wohngebiet nicht gesetzeskonform ist. Abwehransprüche der ansässigen Betriebe bleiben auch nach Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 unberührt.</p>	<p>vorliegenden Bebauungsplanaufhebung stellen Beurteilungsgrundlagen für Bauvorhaben im Aufhebungsbereich dar. Der Beurteilungsmaßstab wird von § 34 BauGB vorgegeben.</p> <p>Der Bereich zwischen Schwalbenstraße, Reiherweg und Niederend wird im Bebauungsplan Nr. 1 als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO festgesetzt, ist im baulichen Bestand aber nicht durch diesen Gebietscharakter gekennzeichnet. Das Gebiet beinhaltet zum Zeitpunkt der Aufhebung keine Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Eine Einordnung als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO erfordert eine Gleichwertigkeit und Gleichgewichtigkeit von Wohnen und das Wohnen nicht störendem Gewerbe. Grundsätzlich ist dieses Voraussetzung aktuell nicht erkennbar, aber auch von der Definition der näheren Umgebung abhängig. Da die Abgrenzung der näheren Umgebung zur Beurteilung der zulässigen Art der baulichen Nutzung anhand konkreter Bauvorhaben beurteilt wird, kann zum jetzigen Planstand nicht festgestellt werden, ob das Gebiet als faktisches Mischgebiet einzuordnen wäre. Daher ist im weiteren Verfahren auf entsprechende Ausführungen in der Begründung verzichtet worden.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO festgesetzten Gebiete zeichnen sich heute durch eine bestehende Nutzung aus, die eine Entwicklung voraussetzt, die nicht entsprechend der Festsetzung erfolgt ist. Das Gebiet beinhaltet zum Zeitpunkt der Aufhebung keine Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Daher kann das „Umkippen“ dieser Gebiete bereits als vorangegangene Entwicklung angenommen werden. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren ist diese Entwicklung berücksichtigt und der Umgang damit geprüft worden. Die Gemeinde beabsichtigt die Entwicklung als Dorfgebiet aufgrund des hohen Wohnanteils und des erforderlichen Immissionsschutzes nicht mehr. Das gewählte Bauleitplan-</p>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
			<p>verfahren soll zukünftig eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die auch den Belangen der Handwerksbetriebe Rechnung trägt. Die Beurteilung von Planvorhaben nach § 34 BauGB ermöglicht zukünftig eine flexible Berücksichtigung der vorliegenden Belange sowohl der Wohn- als auch der Handwerksnutzung. Die Handwerksbetriebe unterliegen zum einen dem Bestandsschutz. Zum anderen ist von Entwicklungsmöglichkeiten auszugehen, die auch bei unterschiedlichen Beurteilungsmaßstäben anzusetzen ist. Da Handwerksbetriebe vorhanden sind, sind diese bereits Teil der Eigenart der näheren Umgebung. Da daher eine Beurteilung als Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO nach § 34 Abs. 2 BauGB ausgeschlossen ist, und bei Feststellung von einem in der BauNVO bezeichnetem Baugebiet nach heutigem Wissensstand nur eine Beurteilung gem. §§ 4, 4a oder 6 BauNVO infrage käme, wäre auch eine Entwicklung der Handwerksbetriebe, sofern sie das Wohnen nicht stören, möglich. Gleiches gilt bei einer Beurteilung auf Grundlage des § 34 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Die Entwicklung des Aufhebungsbereiches und die Beachtung des Gebietserhaltungsanspruches, der sich aus Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG ableiten lässt, wird nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 durch die Maßgabe des § 34 BauGB und nicht durch das vorliegende Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Bebauungsplanaufhebung ist der Gebietserhaltungsanspruch berücksichtigt worden. In faktischen Baugebieten, in denen Bauvorhaben nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind, dürfen sich Eigentümerinnen und Eigentümer auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes darauf berufen. Bei einer Beurteilung nach § 34 Abs. 1 BauGB muss sich ein Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, sodass die Eigenart in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung gewahrt bleibt.</p>
35a	Niederrheinische Industrie u. Handelskammer gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Gegen die Planaufhebung bestehen aus Sicht der IHK keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
	18.10.2021		
35b	Niederrheinische Industrie u. Handelskammer gem. § 4 Abs. 2 BauGB 30.08.2023	Aufgrund von materiellen Fehlern soll der im Jahr 1966 in Kraft getretene Bebauungsplan aufgehoben werden. Es handelt sich um ein überwiegend bebautes Gebiet, für welches künftig die planungsrechtlichen Grundlagen auf Basis des § 34 BauGB gelten. Gegen die Planaufhebung bestehen aus Sicht der IHK keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38	Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth gem. § 4 Abs. 1 BauGB 27.09.2021	Seitens des Wasser und Bodenverbandes Gelderner Fleuth bestehen gegen die geplanten Ausführungen keine Bedenken, da die Planfläche außerhalb des Verbandsgebietes liegt und Verbandsanlagen nicht betroffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44a	Deutsche Telekom Technik GmbH gem. § 4 Abs. 1 BauGB 29.09.2021	Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44b	Deutsche Telekom Technik GmbH gem. § 4 Abs. 2 BauGB 14.08.2023	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die vorhandenen Versorgungsleitungen, so auch die Telekommunikationsleitungen der Telekom wurden bei der Bebauungsplanaufhebung berücksichtigt (vgl. Kapitel 11 der Begründung und Kapitel 2.5 des Umweltberichtes). Der Bestand und der Betrieb werden durch das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht verändert.
46a	PLEdoc GmbH gem. § 4 Abs. 1 BauGB 22.09.2021	Wir beziehen uns auf Ihre o.g.. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
		<p>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlage(n) Übersichtskarte (© NavLog/Ge0Basis-DE / BKG 2020 / geoGL S OHG (p) by Intergraph</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der im Rahmen der Eingriffsregelung festgestellte erforderliche Ausgleich wird über eine bereits realisierte Maßnahme des Ökokontos der Gemeinde Rheurdt vorgenommen. Da es sich um eine bereits realisierte Maßnahme handelt, ist die Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen nicht anzunehmen. Die Angabe der Maßnahme und ihre Lage ist Bestandteil der Unterlagen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>
46b	PLEdoc GmbH gem. § 4 Abs. 2 BauGB 207.08.2023	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
		<p>(METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlage(n) Übersichtskarte (© NavLog/Ge0Basis-DE / BKG 2020 / geoGL S OHG (p) by Intergraph</p>	
47a	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH gem. § 4 Abs. 1 BauGB 20.09.2021	<p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der im Rahmen der Eingriffsregelung festgestellte erforderliche Ausgleich wird über eine bereits realisierte Maßnahme des Ökokontos der Gemeinde Rheurdt vorgenommen. Da es sich um eine bereits realisierte Maßnahme handelt, ist die Betroffenheit von Leitungen und ihrer Schutzstreifen nicht anzunehmen. Die Angabe der Maßnahme und ihre Lage ist Bestandteil der Unterlagen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>
47b	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH gem. § 4 Abs. 2 BauGB 07.08.2023	<p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der im Rahmen der Eingriffsregelung festgestellte erforderliche Ausgleich wird über eine bereits realisierte Maßnahme</p>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
		<p>nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>des Ökokontos der Gemeinde Rheurdt vorgenommen. Da es sich um eine bereits realisierte Maßnahme handelt, ist die Betroffenheit von Leitungen und ihrer Schutzstreifen nicht anzunehmen. Die Angabe der Maßnahme und ihre Lage ist Bestandteil der Unterlagen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>
48a	<p>Westnetz GmbH gem. § 4 Abs. 1 BauGB 11.10.2021</p>	<p>Wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich > 10 kV bis <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die erneute Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Rheurdt „Meistersweg“ befinden sich sowohl Versorgungsleitungen sowie Anlagen der Westnetz GmbH welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung erhalten werden müssen und durch die Umsetzung des o.g. Bebauungsplanes nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Zusätzlich muss beachtet werden, dass die auf dem Grundstück Gem. Rheurdt, Flur 11, Flurstück 546 vorhandenen Niederspannungskabel sowie Anlagen zur öffentlichen Versorgung erforderlich sind und beantragen hierzu eine Sicherung mittels beschränkt persönlicher Dienstbarkeit oder Ausweisung einer Kabeltrasse im Bebauungsplan.</p> <p>Vor Inangriffnahme der Arbeiten sollte der Antragssteller in unserem Hause unter planauskunft-niederrhein@westnetz.de eine Planauskunft einholen, um die genauen Kabellagen feststellen zu können.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorherigen Punkte bestehen seitens der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die vorhandenen Versorgungsleitungen, so auch die Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH wurden bei der Bebauungsaufhebung berücksichtigt (vgl. Kapitel 11 der Begründung und Kapitel 2.5 des Umweltberichtes). Der Bestand und der Betrieb werden durch das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht verändert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Sicherung von Leitungsrechten über Dienstbarkeiten können im Rahmen von Bauleitplanverfahren nicht geregelt werden. Da mit vorliegender Bauleitplanung ein Bebauungsplan aufgehoben wird, ist eine Sicherung der Kabeltrasse und Anlagen zur öffentlichen Versorgung über eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ebenfalls nicht Gegenstand der Planung. Die grundbuchrechtliche Sicherung der Kabeltrasse und Anlagen zur öffentlichen Versorgung bleibt von der Bebauungsaufhebung unberührt, sodass die Sicherung über eine Dienstbarkeit unabhängig vom vorliegenden Bauleitplanverfahren besteht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
		Westnetz GmbH keine Bedenken gegen die Aufhebung des o.g. Bebauungsplans.	
48b	Westnetz GmbH gem. § 4 Abs. 2 BauGB 29.08.2023	<p>wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel -, Niederspannung <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich sowohl Versorgungsleitungen wie auch Anlagen der Westnetz GmbH, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung unabdingbar sind und daher durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Vor Inangriffnahme etwaiger Tiefbauarbeiten muss grundsätzlich über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft eingeholt sowie im Bereich der geplanten Arbeiten Suchschlitze durchgeführt werden, um die genaue Lage von Versorgungsleitungen festzustellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p> <p>Abschließende weisen wir darauf hin, dass die Niederspannungskabel auf dem Grundstück Gemarkung Rheurdt, Flur 11, Flurstück 546 für öffentliche Stromversorgung ebenfalls unabdingbar sind, daher regen wir hierzu eine Sicherung mittels Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder die Ausweisung einer entsprechenden Kabeltrasse im Bebauungsplan an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die vorhandenen Versorgungsleitungen, so auch die Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH wurden bei der Bebauungsaufhebung berücksichtigt (vgl. Kapitel 11 der Begründung und Kapitel 2.5 des Umweltberichtes). Der Bestand und der Betrieb werden durch das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht verändert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Etwaige Tiefbauarbeiten werden mit der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht konkret vorgesehen, sodass das Einholen von Planauskünften und Feststellen der Lage von Versorgungsleitungen nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung sind.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Sicherung von Leitungsrechten über Dienstbarkeiten können im Rahmen von Bauleitplanverfahren nicht geregelt werden. Da mit vorliegender Bauleitplanung ein Bebauungsplan aufgehoben wird, ist eine Sicherung der Kabeltrasse und Anlagen zur öffentlichen Versorgung über eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ebenfalls nicht Gegenstand der Planung. Die grundbuchrechtliche Sicherung der Kabeltrasse und Anlagen zur öffentlichen Versorgung bleibt von der Bebauungsaufhebung unberührt, sodass die Sicherung über eine Dienstbarkeit unabhängig vom vorliegenden Bauleitplanverfahren besteht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
		<p>Im Geltungsbereich ergeben sich für die Sparte Wasser keine Änderungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes. Unter Berücksichtigung der vorherigen Punkte bestehen seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken gegen die Aufhebung des o.g. Bebauungsplans.</p>	
51a	Amprion GmbH gem. § 4 Abs. 1 BauGB 23.09.2021	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Verfahren sind bezüglich weiterer Versorgungsleitungen zuständige Unternehmen beteiligt worden.</p>
51b	Amrion GmbH gem. § 4 Abs. 2 BauGB 08.08.2023	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Verfahren sind bezüglich weiterer Versorgungsleitungen zuständige Unternehmen beteiligt worden.</p>
54	Thyssengas GmbH	<p>von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.</p> <p>Von der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (NETG) sind wir für den Bereich von Emmerich - Elten bis Kempen - St. Hubert mit der technischen Leitungsverwaltung und Überwachung beauftragt. Gasfernleitungen und Anlagen der NETG sind nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
55	Vodafone NRW GmbH gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Hinweis zum Umgang mit der Stellungnahme in der Abwägung
	18.10.2021		